

Grünordnungssatzung zum Schutz der öffentlichen Grünanlagen der Gemeinde Wittenbeck

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl.M-V S. 777), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26. Mai 2020 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Begriffsbestimmungen und Geltungsbereich

Öffentliche Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die sich in Gemeindeeigentum befindlichen Anlage, die der Gesundheit, der Erholung und der Freizeit der Bevölkerung, ökologischen Belangen, der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen und von der Gemeinde verwaltet und bewirtschaftet werden.

Dazu gehören insbesondere:

- a. die Grün- und Parkanlagen mit ihren Anpflanzungen und Einrichtungen, einschließlich der Gewässer, die Bestandteil dieser Anlagen sind,
- b. Parkmöblierungen, wie Pflanzgefäße, Bänke, Zäune, Schutzgitter, Ausstattungselemente,
- c. Spiel-, Sport- und Bolzplätze
- d. das Straßenbegleitgrün, Wander- und Spazierwege,
- e. die allgemein, zugänglichen öffentlichen Grünanlagen innerhalb von Kleingartenanlagen,
- f. ausgewiesene naturnahe Anlagen und spezielle naturbelassene Landschaftsteile.

§ 2 Benutzung der öffentlichen Grünanlagen

- (1) Die öffentlichen Grünanlagen dürfen so genutzt werden, wie es sich aus der Natur der Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt.
Die Gemeinde kann die Benutzung von Anlagen und Anlageteilen einzeln durch Ge- und Verbote regeln und dabei bestimmte Nutzungsarten ausschließen.
- (2) Die Nutzung der öffentlichen Grünanlagen und ihrer Einrichtungen, insbesondere das Begehen von unbeleuchteten Wegen und Plätzen bei Dunkelheit, sowie das Betreten von gefrorenen Gewässern erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Verpflichtung der Gemeinde zur Beseitigung von Schnee und Eisglätte auf Plätzen und Wegen in den Anlagen besteht nicht.

§ 3 Ordnungsvorschriften

In den öffentlichen Grünanlagen ist es untersagt:

- a. Anpflanzungen jeglicher Art, wie z.B. Blumen-, Stauden-, und Ziergehölzpflanzungen zu betreten,
- b. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen, Uferböschungen und sonstige Anlagenteile zu

Verändern, aufzugraben oder sonst zu beschädigen, zu entfernen sowie in Grünanlagengewässern zu angeln,

- c. das Versetzen und Entfernen von Parkmöblierungen,
- d. Waren und Dienste anzubieten oder Werbung irgendeiner Art zu betreiben, ausgenommen es liegt eine Genehmigung entsprechend § 4 Abs. 2 der Satzung vor,
- e. außerhalb der dafür gekennzeichneten Wege und Platzflächen mit Fahrzeugen zu fahren sowie Kraftfahrzeuge und Hänger abzustellen. Gleiches gilt für Flächen, die durch ihre Anlage oder ihren Bewuchs dem öffentlichen Verkehr offensichtlich entzogen oder durch unversenkte Bordsteine von Fahrflächen getrennt sind,
- f. gefährliche Spiel- oder Sportgeräte, insbesondere Schieß- und Wurfgeräte zu gebrauchen,
- g. aus hygienischen und sicherheitstechnischen Gründen in Springbrunnen, Wasserbecken sowie sonstigen Gewässern zu spielen,
- h. auf Spiel- oder Bolzplätzen Kinder und Jugendliche zu behindern bzw. zu belästigen oder dort alkoholische Getränke zu sich zu nehmen,
- i. außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen Ballspiele zu betreiben,
- j. Abfälle auf öffentlichen Flächen außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter zu hinterlassen.

Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde kann im Einzelfall eine Nutzung der öffentlichen Grünanlagen, die über die Nutzung nach § 2 (1) dieser Satzung hinausgeht, auf schriftlichen Antrag gestatten und Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 dieser Satzung zulassen, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse nicht entgegensteht.
- (2) Sondernutzungen von öffentlichen Grünanlagen für Veranstaltungen, das Aufstellen von Gewerbeeinrichtungen und Werbeträgern sowie die Durchführung von Erdarbeiten sind entsprechend der Sondernutzungssatzung der Gemeinde zu beantragen. Sie sind genehmigungs- und kostenpflichtig.

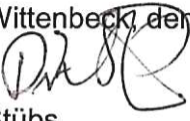
§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Vorschriften des § 3 und § 4 Abs. 2 handelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden (§ 17 Abs.1 OWiG), soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafen bedroht ist.
- (3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann eine Verwarnung von 5,00 Euro bis zu 55,00 Euro (§ 56 OWiG) oder eine Verwarnung ohne Verwarngeld erteilt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

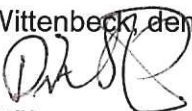
Wittenbeck, den ..27..MAI.2020


Stübs
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß §5 Abs.5 der Kommunalverfassung M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.
Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Wittenbeck, den 27. MAI 2020


Stübs
Bürgermeister



Verfahrensvermerke

Ausgehängt am: 19.06.2020

Abzunehmen am: 25.06.2020

Abgenommen am: 29.06.2020


Stübs
Bürgermeister



